

Strafrecht

- **Grundbegriffe**
- **Strafprozess**
- **Strafzumessung**

Im Folgenden werden Grundbegriffe des Strafprozesses kurz erläutert und kurz skizziert, wie hoch verhängte Strafen gewöhnlich ausfallen.

Die folgende Auswahl befasst sich mit Begriffen, die umgangssprachlich häufig verwendet werden, deren unterschiedliche Bedeutung aber zum Teil weniger bekannt ist.

DIE STAATSANWALTSCHAFT

Die Staatsanwaltschaft leitet das Ermittlungsverfahren. Sofern die Polizei tätig wird, erfolgt das für die Staatsanwaltschaft als „Herrin des Ermittlungsverfahrens“.

Anders als im amerikanischen Recht ist es Aufgabe der Staatsanwaltschaft, den wahren Sachverhalt aufzuklären und nicht gegen einen bestimmten Beschuldigten zu ermitteln.

Jeder Sachverhalt muss vollständig aufgeklärt werden.

BEWEISMITTEL

Die zugelassenen Beweismittel sind gesetzlich für sämtliche Gerichtszweige, nicht nur im Strafverfahren, einheitlich vorgeschrieben.

- Das in der Praxis wichtigste Beweismittel ist der **Zeugenbeweis**. Wer in einem Strafprozess als Zeuge aussagen soll, ist hierzu verpflichtet und kann nicht etwa, weil er sich vor dem Angeklagten fürchtet, weigern. Auf besondere Rechte wird unten im Einzelnen eingegangen. Wer als Zeuge aussagt, ist zur Wahrheit verpflichtet. Strafrechtliche Konsequenzen einer Falschaussage sind bekannt.
- Eine **Einlassung des Beschuldigten** bzw. Angeklagten ist ähnlich bedeutend. Häufig enden Strafverhandlungen nach kurzer Zeit mit einem Geständnis und machen weitere Aufklärungen und Beweiserhebungen entbehrlich.
- Ein weiteres Beweismittel ist das **Sachverständigengutachten**. Hierbei wird ein anerkannter Sachverständiger mit einer Stellungnahme zu einem bestimmten Sachverhalt beauftragt. Praktische Bedeutung kommt diesem Beweismittel häufig bei Straftaten rund um den Straßenverkehr zu.

Darüber hinaus ist der **Urkundsbeweis** ein zulässiges Beweismittel. Hierbei werden Verträge und andere Schriftstücke dem Gericht zur Aufklärung von Sachverhalten vorgelegt.

- Schließlich gibt es die Möglichkeit für das Gericht, Augenschein zu nehmen. Das ist bei Ortsterminen möglich, wenn sich das Gericht ein eigenes Bild von Gegebenheiten am Tatort machen will. Das Betrachten von Fotos, Zeichnungen oder Schriftstücken, die nicht als Urkunde dienen, erfolgt als Inaugenscheinnahme.

ZEUGENRECHTE UND -PFLICHTEN

- Die Aussage vor Gericht als Zeuge ist, wie bereits erwähnt, eine Pflicht der zu folgen ist. Ein unentschuldigtes Ausbleiben kann die Verhängung eines Ordnungsgeldes zur Folge haben, bei wiederholtem Ausbleiben kann das Gericht sogar anordnen, dass der Zeuge durch die Polizei vorgeführt wird. Die Wahrheitspflicht ist bereits erwähnt, ebenso die strafrechtlichen Konsequenzen einer falschen Aussage.
- Es besteht die Möglichkeit, als Zeuge **vereidigt** zu werden. Der Eid ist nach der Aussage zu leisten, was als Mahnung zur Wahrheit dient. Die Vereidigung vor der Aussage ist, anders als beispielsweise im amerikanischen Recht, in Deutschland nicht vorgesehen.
- Ein wichtiges Recht jedes Zeugen ist das **Aussageverweigerungsrecht**. Dieses besteht, wenn ein Zeuge befürchten muss, mit der Aussage eine eigene Strafverfolgung in Gang zu setzen.

Gleichlautend wird umgangssprachlich der Begriff des **Zeugnisverweigerungsrechts** gebraucht. Ein Zeugnisverweigerungsrecht besteht für Verwandte und Verschwägte. Wer von seinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch macht, sagt gegenüber der Ermittlungsbehörde oder dem Gericht überhaupt nichts aus. Der Unterschied zum Recht, die Aussage zu verweigern, besteht darin, dass das Aussageverweigerungsrecht auf bestimmte Fragen, deren Beantwortung eine eigene Belastung zur Folge hätte, beschränkt ist. Das Zeugnisverweigerungsrecht geht weiter. Wer hiervon Gebrauch macht, sagt überhaupt nicht aus.

FESTNAHME UND VERHAFTUNG

- Ebenfalls synonym werden umgangssprachlich die Begriffe der vorläufigen Festnahme und Verhaftung gebraucht.

Die Festnahme ist ein Recht, das jedem Bürger zusteht.. Eine Person, die unter dem Verdacht steht, eine Straftat begangen zu haben, kann - bis zum Ablauf des auf die Festnahme folgenden Tages - festgenommen werden. Im Gegensatz hierzu wird eine Verhaftung erst aufgrund des Beschlusses eines Richters vorgenommen. Voraussetzung für einen solchen Beschluss ist, dass ein Tatverdacht besteht, dessen Intensität über die hinausgeht, die für eine Festnahme erforderlich ist. Darüber hinaus muss ein Haftgrund gegeben sein. Wohl wichtigster Haftgrund ist die Fluchtgefahr.

VERFAHRENSABLAUF

- Das Strafverfahren beginnt mit dem **Ermittlungsverfahren**. Dieser Verfahrensabschnitt beginnt mit der Kenntnis der Strafverfolgungsbehörde vom möglichen Vorliegen einer Straftat, i.d.R. durch Strafanzeige, und setzt Ermittlungen in Gang, die von der Polizei für die Staatsanwaltschaft durchgeführt werden.
- Das **Zwischenverfahren** ist der Zeitraum, in dem eine Anklageschrift oder der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls durch die Staatsanwaltschaft dem Gericht vorliegt.
- Das **Hauptverfahren** beginnt mit dem Erlass eines Strafbefehls oder dem Beschluss des Gerichts, dass das Hauptverfahren eröffnet wird.

STRAFEN

Als Strafen werden **Freiheits- oder Geldstrafen** verhängt.

- Bei Geldstrafen wird ermittelt, wie hoch das Einkommen ist, das dem Täter täglich zur Verfügung steht. Es werden Tagessätze verhängt, deren jeweilige Höhe dem täglichen Einkommen entspricht. Jeder der so verhängten Tage entspricht einem Tag Freiheitsstrafe. Wenn der Täter z.B. ein tägliches Einkommen von 50,00 Euro hat und zu einer Strafe von 20 Tagessätzen verurteilt wird, entspricht das 1.000,00 €.. Hinzu kommen die Verfahrenskosten, die ein Verurteilter zu tragen hat.

STRAFZUMESSUNG

- Im Rahmen der Strafzumessung wird unter Berücksichtigung der Schwere einer Tat, des Verhaltens des Täters (z.B. Geständigkeit, Verdunklung) und eventueller Vorbelastungen eines Täters eine Geldstrafe verhängt oder aus dem zeitlichen Strafraumen des verwirklichten Delikts unter Berücksichtigung von Mindest- und Höchststrafen eine Strafe gebildet. Z.B. ist gängiger Strafraumen bei einem Fahrzeugdiebstahl 100 bis 150 Tagessätze.

Thorsten Bagge
Rechtsanwalt
Hauptstraße 56
37412 Herzberg am Harz
Tel.: 05521/999 141

www.ra-bagge.de